

**Ausweisungsverfahren Naturschutzgebiet „Domäne Stolzenau/Leese****Fachliche und rechtliche Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken, Anregungen und Hinweisen**

I. Nachfolgend aufgeführte Gemeinden, sonst betroffene Behörden und anerkannte Naturschutzvereinigungen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens keine Stellungnahme abgegeben und damit zum Ausdruck gebracht, dass aus Sicht der von dort zu vertretenden Belange keine Bedenken gegen die beabsichtigte Verordnung bestehen:

## Gemeinden und sonst betroffene Behörden:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg</li> <li>• Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Oldenburg/Luftfahrtbehörde</li> <li>• LGLN Sulingen</li> <li>• LGLN Nienburg</li> <li>• ArL Leine-Weser Hildesheim</li> <li>• LBEG Clausthal-Zellerfeld</li> <li>• LBEG Hannover</li> <li>• Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover</li> <li>• Nds. Landesamt für Denkmalpflege</li> <li>• NLWKN Betriebsstelle Sulingen</li> <li>• Nds. Forstamt Nienburg</li> <li>• Wasser- und Schifffahrtsamt Nienburg</li> <li>• Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr</li> <li>• Landwirtschaftskammer Niedersachsen – Pflanzenschutzamt Hannover</li> <li>• Polizeiinspektion Nienburg</li> <li>• Kirchenkreisamt Nienburg</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Landkreis Nienburg/Weser – FB Bauen</li> <li>• Landkreis Nienburg/Weser – FD Gewerbe, Jagd und Waffen</li> <li>• Landkreis Nienburg/Weser – FD Straßenverkehr</li> <li>• Landkreis Nienburg/Weser – Stabstelle Regionalentwicklung</li> <li>• Gemeinde Leese</li> <li>• Gemeinde Landesbergen</li> <li>• Stadtwerke Nienburg</li> <li>• EWE TEL GmbH</li> <li>• E-Plus Gruppe</li> </ul> |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

<p>Sonstige Interessenvertretungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unterhaltungsverband „Meerbach und Führse“</li> <li>• Anglerverein Nienburg e. V.</li> <li>• Fischereigenossenschaft Nienburg/Weser</li> <li>• Mittelweser Touristik GmbH</li> <li>• Tourismus Marketing Niedersachsen GmbH</li> <li>• Dt. Fallschirmsport Verband e. V.</li> <li>• Dt. Hängegleiterverband e. V.</li> <li>• Ökologische Schutzstation Steinhuder Meer e. V.</li> <li>• Jagdgenossenschaft Leese</li> <li>• Pächter des Jagdrevieres Leese II</li> <li>• Kreissportbund Nienburg e. V.</li> </ul>	<p>Anerkannte Naturschutzvereinigungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturschutzverband Niedersachsen e. V.</li> <li>• Aktion Fischotterschutz e. V.</li> <li>• Landesfischereiverband Weser-Ems e.V. -Sportfischereiverband e.V.-</li> <li>• Nds. Heimatbund e. V.</li> <li>• BUND-Kreisgruppe Nienburg</li> <li>• Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. - Rehburg-Loccumer Bürger gegen Giftmüll</li> <li>• Biologische Schutzgemeinschaft Hunte-Weser-Ems e. V.</li> <li>• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Nds. e. V.</li> <li>• Landesjägerschaft Niedersachsen e. V. - Jägerschaft Nienburg</li> <li>• Naturfreunde Nds. e. V. - Ortsgruppe Nienburg</li> <li>• Heimatbund Niedersachsen e. V.</li> </ul>
<p>II. Nachfolgende Stellen haben mit den abgegebenen Stellungnahmen keine Bedenken geäußert und auch keine Anregungen und Hinweise vorgetragen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>• GASCADE Gastransporte GmbH</li> <li>• Gasunie Deutschland Transport Service GmbH</li> <li>• Nowega GmbH</li> <li>• innogy Netze Deutschland GmbH</li> <li>• Fischereiverein Grafschaft Hoya e. V.</li> <li>• Exxon Mobil Production Deutschland GmbH</li> <li>• Harzwasserwerke GmbH</li> <li>• Gelsenwasser Energienetze GmbH</li> <li>• Landkreis Nienburg, FD 551 Umweltrecht u. Kreisstraßen</li> <li>• Vodafone Kabel Deutschland GmbH</li> <li>• Landkreis Nienburg, FD 522 Bauordnung</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Avacon Netz GmbH</li> <li>• EWE Netz GmbH</li> <li>• PLEdoc GmbH</li> <li>• Erdgas Münster GmbH</li> <li>• Kreisverband für Wasserwirtschaft</li> <li>• Wasser- und Bodenverband „Mittlere Fulde“</li> </ul>

III. Folgende Bedenken, Anregungen oder Hinweise wurden von den nachfolgend aufgeführten Stellen vorgetragen:	
<b>1. Jagdpächter der Eigenjagd des Landes Nds.</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>18.12.2017 - Anregung - Das Schwarzwild im NSG entzieht sich der Bejagung durch Rückzug auf die Inseln. Auch im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest sollte das ganzjährige Betreten der Inseln – unter Rücksichtnahme auf den Schutzzweck - ermöglicht werden, um durch eine andauernde Beunruhigung die Inseln dem Schwarzwild als sicheren Rückzugsraum zu verleiden.</p>	<p>- Kenntnisname - Gemäß § 4 Abs. 12 ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Beachtung einzelner Vorgaben freigestellt. Die Schwarzwildjagd wird durch die im vorgenannten § aufgestellten Vorgaben nicht eingeschränkt. Dieses wurde bereits in Hinblick auf die bekannte, große Population des Schwarzwildes berücksichtigt. Da für das Betreten der Inseln das Befahren der Wasserflächen mit einem Boot nötig ist, ist hierfür gemäß § 3 Abs. 4 eine Ausnahme bei der Unteren Naturschutzbehörde zu beantragen. Eine Freistellung für das ganzjährige Betreten der Inseln ist nicht mit dem Schutzzweck vereinbar. In Vorabgesprächen mit der Jagdbehörde und den Jagdpächtern wurde, gerade auch im Hinblick auf die Afrikanische Schweinepest, diskutiert, diese Ausnahmegenehmigung befristet mit dem Zweck zu erteilen, die Inseln bei einer Drückjagd und für die Wildfolge und Rückholung von Jagdhunden betreten zu können. Weiterhin soll in die Ausnahmegenehmigung mit aufgenommen werden, dass die Inseln eine Woche vor Durchführung einer Drückjagd gezielt betreten werden können, um eine Beunruhigung des Schwarzwildes herbeizuführen.</p>
<b>2. Kreisverband für Wasserwirtschaft</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>14.12.2017 - teilweise Bedenken -</p>	
<p>2.1 Insbesondere Unterhaltungsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr an Ver- und Entsorgungseinrichtungen wie z. B. nach Rohrbrüchen sollten nicht der vorherigen Zustimmung durch die Untere Naturschutzbehörde bedürfen (§ 4 Abs. 15 i. V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 3).</p>	<p>- Kenntnisnahme / ist bereits berücksichtigt - Gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 ist die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen und Fernmeldeanlagen freigestellt. Es bedarf somit keiner Zustimmung oder Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde. § 4 Abs. 15 findet hier keine Anwendung.</p>
<p>2.2 In naher Zukunft ist die Verlegung einer neuen Abwasserdruckleitung von Leese nach Stolzenau geplant, welche im Bereich der Domäne mit einem Düker unter der Weser hindurch geführt werden soll. Die Trasse wird teilweise durch das vorgesehene NSG verlaufen. Eine solche Baumaßnahme sollte - unter Beachtung der Belange des</p>	<p>- Kenntnisnahme - Die Verlegung zukünftiger Leitungen durch das NSG ist möglich. Jedoch ist hierzu im jeweiligen Genehmigungsverfahren zu prüfen, ob der Trassenverlauf/die Bauarbeiten im Einklang mit dem Schutzzweck des NSG stehen. Hierfür ist eine entsprechende Befreiung zu beantragen bzw. wird im</p>

Naturschutzes - auch zukünftig möglich sein.	entsprechenden Genehmigungsverfahren wenn möglich erteilt.
<b>3. Industrie- und Handelskammer Hannover</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>18.12.2017 - Anregung – Im bzw. im direkten Umfeld des geplanten NSG findet Rohstoffabbau statt oder zukünftig statt. Die geplante NSG-Ausweisung darf nicht dazu führen, dass die Rohstoffgewinnung und die Nutzung von Bestandsbetriebsstätten erschwert oder verhindert werden. Es wird angeregt, den Bereich des Korridors 2 (§ 4 Abs. 7 Nr. 2) zunächst nicht in das NSG einzubeziehen. Dieses würde die wirtschaftliche Weiternutzung und Ergänzung von Anlagen für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen unterstützen sowie die damit verbundene Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen erleichtern. Nach Beendigung der Abbau- und Rekultivierungstätigkeiten kann der Korridor dann in das NSG eingegliedert werden.</p>	<p>- Nicht folgen - Der Rohstoffabbau, sowie die Bestandsbetriebsstätten befinden sich bereits im bisher bestehenden NSG HA 176. Mit der Überarbeitung der VO wird der ordnungsgemäße Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen freigestellt. Auch die Weiternutzung der Betriebsstätten für den fortschreitenden Bodenabbau ist freigestellt. Der derzeitige und der zukünftige Bodenabbau sind somit ausreichend berücksichtigt. Ein Nicht-Einbezug des Korridors 2 in das NSG wird unter naturschutzfachlichen Gesichtspunkten nicht in Betracht gezogen. Des Weiteren würde eine spätere Aufnahme einen immensen Arbeitsaufwand bedeuten. In mehreren Vorgesprächen zur Verordnung wurde mit dem betroffenen Abbaubetrieb gemeinsam der Korridor identifiziert und zur beiderseitigen Zufriedenheit aufgenommen. Somit wird davon ausgegangen, dass dieser ausreichend ist um Anlagen für den fortschreitenden Bodenabbau zu realisieren. Die Umsetzung von Rekultivierungsmaßnahmen wird aus naturschutzfachlicher Sicht nicht durch die Aufnahme des Korridors 2 in die Schutzgebietskulisse erschwert, da diese bereits im Planfeststellungsbeschluss des Bodenabbaus geregelt werden.</p>
<b>4. Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Verden</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
<p>22.12.2017 - Hinweis / teilweise Bedenken -</p>	
<p>4.1 Nach der Funktionssicherungsklausel im BNatSchG (§ 4 Nr. 4 BNatSchG) ist bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken der See- oder Binnenschifffahrt dienen, die bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten. Sollten sich im Geltungsbereich des NSG Flächen befinden, die im Eigentum des WSV stehen, sind die Planungsgrenzen so anzupassen und zurückzunehmen, dass diese nicht mehr überplant sind.</p>	<p>- Nicht folgen - Von der NSG VO sind im Uferbereich der Bundeswasserstraße Weser Flächen im Eigentum der WSV überplant. Eine Grenzanpassung erfolgt nicht. Die Einhaltung der Funktionssicherungsklausel des § 4 Nr. 4 BNatSchG ist insoweit sichergestellt, dass die rechtmäßige Nutzung der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen (soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist), die von Behörden der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse sowie die Maßnahmen zur Erhaltung bzw. Um- und Neugestaltung ihrer baulichen Anlagen von der NSG VO unberührt bleiben (§ 4 Abs. 13).</p>

<p>4.2 In § 4 Abs. 13 Nr. 2 und 3 ist jeweils die „Wasser- und Schifffahrtsverwaltung“ erwähnt. Die korrekte Bezeichnung lautet „Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes“.</p>	<p>- Folgen - Die Bezeichnungen in § 4 Abs. 13 Nr. 2 und 3 werden entsprechend angepasst.</p>
<p><b>5. Deutscher Aero Club Landesverband Niedersachsen e. V.</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>17.01.2018 - Hinweis / teilweise Bedenken -</p>	
<p>5.1 Das Bundesumweltministerium hat zusammen mit den Luftsportverbänden die ABA (Aircraft Relevant Bird Areas) vereinbart. Diese sind auf den Luftfahrerkarten vermerkt und die Details können im Internet über die ABA Nummer abgerufen werden. Die Selbstverpflichtung der Luftfahrer schließt Überflüge unter 600 m aus, soweit luftrechtliche Tatsachen (z. B. Abstand zu Wolken) oder die Art und Weise des Betriebes (Segelflug, Gleitschirm, Drachenflug) nichts anderes verlangen. Das in § 3 Abs. 3 Nr. 9 geplante Verbot kann von Piloten bzw. Steuerern von Modellen und Drohnen kaum eingehalten werden, da in keiner der relevanten Luftfahrveröffentlichungen NSGs auftauchen. Eine Einhaltung solcher Verbote ist nur mit sehr großem Aufwand einzuhalten, da sich der Streckenflug im Segelflug regelmäßig über viele hundert Kilometer erstreckt und sich zudem nach den gegebenen Wetterbedingungen, insbesondere der Thermik, richtet.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Bei dem vorliegenden NSG handelt es sich um ein FFH- und Vogelschutzgebiet. Die Regelung zur mindestens einzuhaltenden Überflughöhe und zum Betriebsverbot von verschiedenen Flugobjekten im Umkreis des NSG unter § 3 Abs. 3 Nr. 9 ergibt sich aus der Bedeutung des Gebietes als Rast-, Brut- und Nahrungsraum, sowie Überwinterungsgebiet für verschiedene Zug- und Brutvogelarten. Ein Überflug des Gebietes unter 500m oder in einem Umkreis von 500m um das Gebiet herum würde ggf. zu einer erheblichen Störung der Vogelarten führen. Eine erhebliche Störung ist jedoch zu unterbinden und fällt unter das Verschlechterungsverbot (vgl. BfN 2009: „Natura2000 - Sport und Tourismus. Ein Leitfaden zur Anwendung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie“, Seite 42.) Die Verordnung schließt einen Überflug des Gebietes nicht aus, sondern regelt lediglich die Überflughöhe, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Die herausragende Wertigkeit des NSG in Bezug auf die Avifauna wird auch in den genannten ABA gewürdigt. Die Domäne Stolzenau/Leese und auch die nördlich des NSG liegende Wellier Schleife/Staustufe Landesbergen gehören zu den ABA's mit den Gebiets-ID 167 - Weseraue (NRW) und 144 Wesertalau bei Landesbergen (NI). Somit schreibt die Verordnung lediglich den Status Quo fest, der der bereits bestehenden Selbstverpflichtung der Luftfahrer entspricht. Hinzukommt, dass § 1 Abs. 1 LuftVG aussagt, dass die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge zwar frei ist, aber durch im Inland anwendbares Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union und die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt werden kann. Dies ist durch die vorliegende Verordnung der Fall. Des Weiteren hat jeder gemäß § 2 Abs. 1 BNatSchG „(...) nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei(zu)tragen und sich so (zu) verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt</p>

	werden.“ Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist es daher Jedem, der die Natur nutzt, zuzumuten sich im Vorfeld über die vorliegenden Regelungen zu informieren und diese für die vorgesehene Nutzung zu berücksichtigen.
5.2 In § 1 Abs. 2 LuftVG sind Luftfahrzeuge definiert. Demnach gibt es keine Sportflugzeuge.	- Kenntnisnahme - Der Begriff „Sportflugzeug“ ist in der Bevölkerung geläufig und grenzt kleine Flugzeuge von großen Passagiermaschinen und Militärflugzeugen ab. Die UNB sieht daher den Begriff „Sportflugzeuge“ als hinreichend bestimmt an.
<b>6. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
22.01.2018 - teilweise Bedenken – Durch das Verbot in § 3 Abs. 3 Nr. 9 ist die Nutzung des militärischen Flugplatzes Bückeburg erheblich eingeschränkt. Das Überflugverbot muss auf eine Höhe von maximal 250 Fuß über Grund (ca. 83 m) reduziert werden, da ansonsten eine Tiefflugausbildung bei Tag und Nacht nicht mehr möglich ist.	- Kenntnisnahme – Die militärische Luftfahrt ist von der VO nicht betroffen. § 3 Abs. 3 Nr. 9 gibt eine Mindestüberflughöhe für unbemannte Luftfahrzeuge, sowie Heißluftballone, Sportflugzeuge, Hängegleiter und Gleitschirme vor.
<b>7. Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
09.01.2018 - Hinweis – Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.	- Kenntnisnahme / ist bereits berücksichtigt – Die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung der im Gebiet vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen, Freileitungen und Fernmeldeanlagen ist freigestellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).
<b>8. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
05.01.2018 - Hinweis / teilweise Bedenken -	
8.1 Die Anlagen und Betriebsstätten für den Bodenabbau unterliegen einem Erlaubnisvorbehalt der Naturschutzbehörde. Dies stellt eine erhebliche Einschränkung des Rohstoffabbaus im Bereich Stolzenau/Leese dar. Es wird empfohlen, den Erlaubnisvorbehalt aus der Schutzgebietsverordnung zu streichen und eine generelle Freistellung für die Betriebsstätten und Anlagen anzusetzen. Alternativ könnten die Flächen der Betriebsstätten und Anlagen auch aus der Schutzgebietsverordnung ausgenommen werden.	- Nicht folgen – Der ordnungsgemäße Bodenabbau aufgrund bestehender Abbaugenehmigungen, einschließlich der Benutzung der dazu notwendigen Anlagen und Betriebsstätten sowie die Weiternutzung der Betriebsstätten für den fortschreitenden Bodenabbau sind freigestellt. Die Weiternutzung und Ergänzung von notwendigen Anlagen für den fortschreitenden Bodenabbau auf benachbarten Flächen ist im Bereich des Korridor 1 mit vorheriger Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde, im

	<p>Bereich des Korridor 2 mit deren vorheriger Zustimmung, ebenfalls freigestellt. Eine generelle Freistellung des Bodenabbaus oder auch die Ausnahme der Betriebsstätten und Anlagen ist in Bezug auf den Schutzzweck nicht dienlich. Mit den gewählten Mitteln der Zustimmung und der vorherigen Erlaubnis wird die Verordnung den wirtschaftlichen Interessen des Abbaubetriebes und den naturschutzfachlichen Interessen gleichermaßen gerecht. Dies ist mit dem Abbaubetrieb im Vorfeld bereits abgestimmt worden.</p>
<p>8.2 In unmittelbarer Nähe des Plangebietes verläuft eine Erdgashochdruckleitung der Erdgas-Verkaufs-GmbH in Münster. Das Unternehmen sollte am weiteren Verfahren ebenfalls beteiligt werden.</p>	<p>- Kenntnisnahme / ist bereits berücksichtigt – Die Firma Erdgas Münster GmbH wurde ebenfalls beteiligt.</p>
<p><b>9. Fischermeister B</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>23.01.2018 - teilweise Bedenken -</p>	
<p>9.1 Die ordnungsgemäße Ausübung der beruflichen Reusenfischerei steht den Schutzziele der geplanten NSG VO nicht entgegen, da, wie ältere, erfahrene Berufskollegen zu berichten wissen, der Fischotter nicht in die Reuse ein schwimmt um an den Fang zu gelangen, sondern die Reuse von außen öffnet. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat in Zusammenarbeit mit dem Verband der Fischer und Teichwirte Schleswig-Holstein und dem Tierpark Beverstedt eine Vorrichtung entwickelt, die zuverlässig einem Otter ein Entkommen aus einer Reuse ermöglicht. Nach abschließenden Tests beim Otterzentrum in Hankensbüttel steht diese Vorrichtung nunmehr zur Verfügung. Das Umrüsten der Reusen würde im Fall der Domäne Stolzenau einen finanziellen Mehraufwand von ca. 5.000,00 € nach sich ziehen. Die ordnungsgemäße Fischerei stellt kein solches Gefahrenpotenzial dar, das eine derartige wirtschaftliche Belastung der Betriebe rechtfertigt. Um den Anforderungen der geplanten VO zu genügen, ist die Ausstiegsvorrichtung jedoch das Mittel der Wahl.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Aufgrund aktuell vorliegender Kartierergebnisse konnte der Nachweis hinsichtlich eines Fischottervorkommens im Bereich des geplanten NSG „Domäne Stolzenau/Leese“ erbracht werden. Der Fischotter steht als vom Aussterben bedrohte Art auf den Roten Listen von Deutschland und Niedersachsen und ist im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgenommen. Durch das BNatSchG ist er zudem streng geschützt. Darüber hinaus ist der Fischotter charakteristische Art der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen 3150 „Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften“ und 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“. Es ist davon auszugehen, dass es sich im Bereich der Domäne Stolzenau/Leese um eine kleine Fischotterpopulation handelt und dass bereits der Tod eines Individuums eine erhebliche Beeinträchtigung dieser örtlichen Population darstellt (vgl. Urteil des VG Hannover vom 31.01.2013, Az. 4 A 5418/12, zur Reusenfischerei am Steinhuder Meer). Das v. g. Urteil bezieht sich auch auf die Vollzugshinweise des NLWKN, welche eine unregelmäßige Reusenfischerei bzw. eine Reusenfischerei ohne Otterschutz als erhebliche Beeinträchtigung ausweisen (vgl. Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Tab. 4: Matrix zur Bewertung des Erhaltungszustands, S. 8). Eine Regelung zur Reusenfischerei in der geplanten Verordnung ist aus fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkten somit unumgänglich. Die in § 4 Abs. 11 Nr. 4 gewählte Formulierung lässt die</p>

	<p>Nutzung der im Otterzentrum Hankensbüttel getesteten Vorrichtungen zu. Diese sieht letztendlich auch der Einwänder als das Mittel der Wahl an. Aufgrund des tatsächlichen Fischottervorkommens würde das Land Niedersachsen als Eigentümer – auch ohne eine zeitnahe Anpassung der NSG VO - aus artenschutzrechtlichen Gründen die Aufforderung erhalten, den Fischereipachtvertrag entsprechend anzupassen und die Reusenfischerei nur mit Otterschutzgittern oder vergleichbarer Vorrichtungen zuzulassen (§ 3 Abs. 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Ein dem Pächter durch die Nachrüstung der Reusen entstehender finanzieller Mehraufwand ist ggf. durch Neuverhandlungen bei der Höhe der Fischereipacht mit dem Land zu kompensieren.</p>
<p>9.2 Die Aufteilung der Gebiete in fischereilich nutzbare und gesperrte Gebiete halten wir für willkürlich und fachlich nicht nachvollziehbar.</p>	<p>- Kenntnisnahme - Die im westlichen Teil des geplanten NSG vorgenommene Unterteilung in einen Bereich für die Berufsfischerei sowie den für die fischereiliche Nutzung gesperrten Bereich wurde aus der alten NSG VO übernommen. Hier gilt das Verschlechterungsverbot des § 33 Abs. 1 BNatSchG. Nach intensiver fachlicher Prüfung wird der Fortbestand der bestehenden extensiven berufsfischereilichen Nutzung (Status quo) mit den einzuhaltenden Maßgaben zum Schutz des Fischotters als mit den Erhaltungszielen dieses FFH-Gebietes vereinbar festgestellt. In den übrigen Bereichen (4. und 5. Erweiterung des Bodenabbaus der Fa. Renne) findet bereits jetzt keine fischereiliche Nutzung statt. Dies resultiert aus den bestehenden Planfeststellungsbeschlüssen. Demnach sind im Bereich der 4. Erweiterung (mittlerer Teilbereich des geplanten NSG) die Böschungflächen so herzustellen, dass u. a. das Betreten durch Angler ausgeschlossen ist. Im Bereich der 5. Erweiterung (östlicher Teilbereich des geplanten NSG) ist die fischereiliche Nutzung nicht zulässig, da die Bodenabbaufirma im Rahmen der Planfeststellung als teilweise Kompensation für die durch den Bodenabbau hervorgerufenen Eingriffe auf das Fischereirecht verzichtet hat.</p>
<p><b>10. Landesfischereiverband Niedersachsen e. V.</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>23.01.2018 - teilweise Bedenken – Der Landesfischereiverband Niedersachsen e. V. schließt sich der Stellungnahme von Fischermeister B. an (siehe Nr. 9).</p>	<p>- Kenntnisnahme - siehe 9.1 und 9.2</p>

<b>11. Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit - Dezernat Binnenfischerei</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
23.01.2018 - Hinweis / teilweise Bedenken -	
11.1 Es ist nicht nachvollziehbar, warum zukünftig ein praktisch vollständiges Verbot der Angelfischerei im gesamten NSG erforderlich sein sollte, obwohl deren Ausübung in der Vergangenheit kein Problem darstellte. Eine Verhältnismäßigkeit der fischereilichen Verbote zu den Schutzziele des Gebietes ist nicht erkennbar. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass in dem Gebiet auch weiterhin täglich Kiesabbau betrieben wird, wodurch das Gebiet regelmäßig von Menschen betreten wird, die durch die Betriebsaktivitäten Lärm und Störungen verursachen. Im Vergleich dazu sind mögliche Störungen durch die Ausübung der Angelfischerei höchstens als marginal einzustufen. Die fischereiliche Regelung aus der alten Verordnung sollte daher unverändert übernommen werden.	- Kenntnisnahme – siehe 9.2 Aus den Ausführungen unter Punkt 9.2 wird deutlich, dass die in die Verordnung aufgenommenen Verbote der Fischerei bereits vor der Neuausweisung des NSG Bestand hatten und somit lediglich der Status Quo festgeschrieben bzw. in die VO aufgenommen wird. Die bisher beangelbaren Bereiche entlang der Weser, der Angelteich an der B 215 sowie die Weser im Zuziehungsbereich bleiben weiterhin umfänglich für die Angelnutzung erhalten. Auch hier wurde dem Status Quo gefolgt.
11.2 Insbesondere hinsichtlich der deutlichen Ungleichbehandlung gegenüber der Jagd besteht ein erheblicher Nachbesserungsbedarf. Das Dezernat Binnenfischerei hält es im Rahmen der Gleichbehandlung von Jagd- und Fischereiausübung für erforderlich, die Angelfischerei wie bisher in den bislang im NSG beangelbaren Gewässern auch weiterhin freizustellen.	- Kenntnisnahme - siehe Punkt 11.1 Des Weiteren geht die Überarbeitung der VO auch mit einer räumlichen, inhaltlichen wie auch zeitlichen Einschränkung der Jagd einher. So wird die gesamte Federwildjagd im Vogelschutzgebiet untersagt.
11.3 Es wird darauf hingewiesen, dass der Domäne Stolzenau als Verpächter der Fischereirechte erhebliche Einnahmeverluste entstehen, wenn die Fischerei nicht mehr ausgeübt werden könnte.	- Kenntnisnahme - Die Flächen im NSG „Domäne Solzenau/Leese“ gehören nicht alle dem Land bzw. der Domänenverwaltung. Ein Großteil der Teiche gehört dem ansässigen Abbaunternehmen. Der Bereich, der derzeit durch das Land an einen Berufsfischer verpachtet ist, kann weiterhin unter Beachtung der Verordnungsinhalte verpachtet werden. Der Angelteich an der B215 im Eigentum der Gemeinde Leese darf auch weiterhin dem Status Quo folgend für die Angelnutzung verpachtet werden. Die anderen Teiche in denen die Fischerei durch die neue VO verboten wird, sind nicht verpachtet, da dort bereits aufgrund der bisherigen VO oder durch bestehende Planfeststellungsbeschlüsse eine Fischerei ausgeschlossen ist.

12. Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
24.01.2018 - teilweise Bedenken -	
<p>12.1 Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser verpachtet seit vielen Jahren Grünlandflächen im Bereich des NSG in extensiver Wirtschaftsweise. Ab 2015 sind in Abstimmung mit der UNB zusätzlich 4,5 ha teilweise verbuschte Fläche (südwestliche Landzunge bis zum Weserdurchbruch) nach und nach (jährlich 1,5 ha), unter besonderen Auflagen, in diese Bewirtschaftungsweise übernommen worden. Dieser Bereich wurde von unserem Pächter als „Hutung“ in den Agrarantrag aufgenommen. In dem vorliegenden Entwurf der neuen NSG VO ist eine Nutzung in diesem seit 2015 erschlossenen Bereich nicht vorgesehen. Im Vorfeld der Auslegung dieses Entwurfes getroffene mündliche Absprachen mit dem Pächter können nicht als verbindliche Grundlage für eine auf mehrere Jahre gesicherte Bewirtschaftung der Fläche, was eine grundsätzliche Voraussetzung für den betriebenen Aufwand ist, anerkennen. Zur Herstellung der Rechtssicherheit und Absicherung der zukünftigen Bewirtschaftung halten wir die Ausweisung der betroffenen Fläche als Hutung mit den bestehenden Auflagen für unbedingt notwendig. Damit die gesamte Fläche jährlich im Agrarantrag verbleiben kann, sollte die Möglichkeit des einmaligen Mulchens der nicht beweideten Fläche in Absprache mit der UNB in die Auflagen einfließen.</p>	<p>- Nicht folgen - Die Nutzung der Dauergrünlandflächen ist weiterhin gemäß der Vorgaben in § 4 Abs. 3 möglich. Bei der angesprochenen Hutennutzung die mit der UNB abgestimmt ist handelt es sich um eine dem Artenschutz dienende Maßnahme. Diese fällt unter den § 7 Abs. 2 der VO. Die Bewirtschaftung der Flächen ist somit nur im Einvernehmen mit der UNB möglich. Da durch die Hutung eine Verbesserung für die Avifauna erreicht werden soll, hat die UNB der Bewirtschaftung zugestimmt. Eine explizite Aufnahme der Nutzung in die VO und eine Darstellung der Flächen in der VO-Karte ist allerdings nicht vorgesehen, da die Dauer der Maßnahme an den Erfolg dieser geknüpft sein soll. Das Mulchen der nicht bewirtschafteten Flächen ist gemäß der Abstimmungsgespräche nicht vorgesehen.</p>
<p>12.2 Die fischereiliche Bewirtschaftung des Gewässers ist an den Fischermeister B. verpachtet. Es besteht ein großes fiskalisches Interesse an der weiteren Nutzbarkeit des Gewässers durch die Berufsfischerei. Die Ausübung der Fischerei wird allerdings durch den vorliegenden Verordnungsentwurf in Anbetracht der Installationspflicht von Ottergittern oder geeigneten Ausstiegen erschwert. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme unseres Pächters und schließen uns dieser an.</p>	<p>- Kenntnisnahme - siehe Punkte 9.1 und 9.2</p>
<p>12.3 Hinsichtlich der Einschränkungen bei der Jagdausübung schließen wir uns der Stellungnahme unseres Jagdpächters an. Gerade hinsichtlich der drohenden Herausforderungen durch die Afrikanische Schweinepest, aber auch zum Schutz der Gelege der</p>	<p>- Kenntnisnahme / ist bereits berücksichtigt - siehe Punkt 1 Hinsichtlich der Inhalte des neuen Jagdpachtvertrages befinden sich das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und die UNB im engen,</p>

<p>bodenbrütenden Vögel, ist eine effektive Bejagung des Schwarzwildes unerlässlich. Es ist beabsichtigt, den Jagdpachtvertrag mit Beginn des nächstens Jagdjahres hinsichtlich der zeitlichen und räumlichen Beschränkung der Jagdausübung abzuändern.</p>	<p>produktiven Abstimmungsprozess.</p>
<p><b>13. CEMEX Kies &amp; Splitt GmbH</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>25.01.2018 - Hinweis - Im Entwurf der Verordnungskarte werden die Betriebsflächen der CEMEX Kies &amp; Splitt GmbH aus unserer Sicht nicht korrekt dargestellt. Die Betriebsflächen nehmen die Flurstücke 60/17 und 60/19 der Flur 6 nahezu vollständig sowie Teilflächen des Flurstücks 3/14 der Flur 7 ein. Auf dem Flurstück 60/17 befinden sich die Bandanlagen sowie die Produkthalden. Die Aufbereitungsanlage, Bandanlagen, Waage, Werkstatt, Lager u. a. umfassen das Flurstück 60/19 nahezu vollständig sowie Teilflächen des Flurstück 3/14. Darüber hinaus befinden sich auf Letzterem die Absatzbecken/Spülteiche, die Pumpenstation sowie die Spülfläche in das Gewässer. Grundlage für den Betrieb bildet der Planfeststellungsbeschluss vom 15.05.2001 einschließlich der Änderungsbeschlüsse 1 – 5.</p>	<p>- teilweise folgen – Die Aufnahme der Betriebsstätten in die VO-Karte wurde aufgrund der in der alten VO-Karte vorhandenen Abgrenzung sowie Luftbildern vorgenommen. Die Absatzbecken und die Bandanlage werden aufgrund bestehender Genehmigungen mit in die VO aufgenommen. Die Spülfläche und die Anlage östlich der Absatzbecken werden nicht als Betriebsfläche aufgenommen, weil sie temporär sind und/oder ständigen Veränderungen unterliegen. Die Abgrenzung der Betriebsstätte wurde aufgrund der Stellungnahme und eines erneuten Luftbildabgleichs für die Betriebsstätte angepasst. Ein weiteres Ausweiten von Lagerflächen in das angrenzende geschützte Biotop (GB NI 3420-006) ist auszuschließen. Für eine weitere Beanspruchung wird ggf. eine Ausnahme mit entsprechender Kompensation gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlich. Diese ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen, sollte sie nicht konzentrierend im Planfeststellungsbeschluss erfolgt sein.</p>
<p><b>14. NABU Kreisverband Nienburg/Weser e. V.</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>26.01.2018 - Hinweis – In der Begründung wird u. a. das Vorkommen des Goldregenpfeifers genannt. Diese Vogelart kommt im geplanten NSG aber gar nicht vor und sollte deshalb auch nicht erwähnt werden.</p>	<p>- nicht folgen - Der Goldregenpfeifer wird im Standarddatenbogen als für das Vogelschutzgebiet maßgebliche Art genannt. Aus diesem Grund erfolgte auch die Aufnahme in die Begründung zur VO. Da auch andere Arten die für das Gebiet wertbestimmend oder maßgeblich sind derzeit nicht im Gebiet vorkommen, ist in der Managementplanung dafür zu sorgen, dass sich diese Arten wieder im NSG niederlassen können. Aus diesem Grund bleibt der Goldregenpfeifer in der Begründung weiterhin genannt.</p>
<p><b>15. Landessportbund Niedersachsen e. V.</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>25.01.2018 - teilweise Bedenken -</p>	

<p>15.1 Es wird darauf hingewiesen, dass der Sport in Niedersachsen in Artikel 6 der Verfassung folgendermaßen verankert ist: „Das Land, die Gemeinden und die Landkreise schützen und fördern Kunst, Kultur und Sport.“ Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 Niedersächsisches Naturschutzgesetz sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Vor dem Hintergrund des Verfassungsranges vom Sport erwarten wir, dass die Belange des Sports als Erholungsnutzung in Natur und Landschaft entsprechend in der Abwägung Berücksichtigung finden. Die Weser wird gern von Kanusportlern befahren, welche bei ihren Wanderfahrten auch die Möglichkeit, eine Ruhepause an Land verbringen zu können, brauchen. Die geplante Verordnung beinhaltet in § 3 Abs. 2 für das Weserufer im NSG ein Betretungsverbot. Dieses Verbot ist insbesondere daher nicht nachvollziehbar, da Anglern das Betreten möglich ist. Die Freistellung zum Betreten des Weserufers für Sportler mit Muskelkraft betriebenen Booten analog zu den Freistellungen für Angler sollte ermöglicht werden. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang darauf, dass die organisierten Kanusportler im Landes-Kanu-Verband durch qualifizierte ökologische Ausbildungslehrgänge im Umgang mit und in der Natur geschult werden. Nachteilige Auswirkungen auf die Natur sind nicht zu erwarten.</p>	<p>- Kenntnisnahme – Die zitierte Rechtsgrundlage des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes ist veraltet. Es gilt derzeit das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19. Februar 2010. Das NAGBNatSchG führt zu den genannten Punkten jedoch nichts weiter aus, sodass das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) heranzuziehen ist. Das BNatSchG führt hierzu im allgemeinen Grundsatz unter § 1 Abs. 1 aus: „Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt, 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie 3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.“ In einem Naturschutzgebiet gehört es nicht in erster Linie zum Schutzzweck, der Erholung zu dienen. Hierfür kommen eher Landschaftsschutzgebiete in Betracht. Natürlich ist es auch in einem Naturschutzgebiet gewollt, dass die Natur und Landschaft dem Menschen zugänglich gemacht wird. Hier ist es aber am Schutzzweck zu messen in wie weit ein Betreten oder die Nutzung des Gebietes ermöglicht werden können. Das Weserufer ist teilweise auch für die Angler gesperrt. In anderen Teilen ist das Betreten durch Angler nur mit einer vorherigen Erlaubnis der UNB möglich. Hierbei können bestimmte Auflagen formuliert werden. Da aus Sicht der UNB im Verlauf der Weser genügend Uferbereiche zum Anlegen zur Verfügung stehen, z.B. direkt gegenüber auf der anderen Weserseite, bleibt das Betretungsverbot bestehen und es wird keine generelle Freistellung aufgenommen. Der Nutzung des Erholungswertes wird u.a. dadurch Rechnung getragen, dass unter Beachtung der Schutzziele die Nutzung des Wanderweges zwischen den nördlichen Abbaugewässern und der Gingesgrabenniederung weiterhin freigestellt bleibt.</p>
<p>15.2 Der Landessportbund Niedersachsen e. V. schließt sich den Ausführungen des Deutschen Aero Club Landesverband Niedersachsen e. V. an und bittet darum, dass die vorgebrachten Bedenken in die Verordnung einfließen, damit dem Luftsport keine Regelungen auferlegt werden, die nicht ohne sehr großen Aufwand einzuhalten sind.</p>	<p>- Kenntnisnahme - siehe Punkte 5.1</p>

<b>16. Anglerverband Niedersachsen</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
25.01.2018 - Hinweise / teilweise Bedenken -	
<p>16.1 Die im Verordnungsentwurf dargestellten Regelungen zur Ausübung der Angelnutzung entlang der Weser entsprechen den bereits durch die bestehende NSG VO von 1997 festgelegten Bestimmungen.</p> <p>Vor dem Hintergrund der im Vorfeld zwischen dem Anglerverein Nienburg e. V. und der UNB einvernehmlich getroffenen Absprachen nehmen wir für diesen Bereich von Bedenken Abstand und vertrauen auf die Zusage der UNB, dass zukünftig in der Strecke a-b entlang der Weser weiterhin der Erlaubnisvorbehalt zugunsten der Angelnutzung bestehen bleibt.</p>	<p>- Kenntnisnahme -          Unter § 4 Abs. 11 Nr. 3 ist der Erlaubnisvorbehalt für die Strecke a-b entlang der Weser in die VO aufgenommen.</p>
<p>16.2 Im § 4 (11) des vorliegenden Verordnungsentwurfs wird „die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung außerhalb der in der Verordnungskarte als für die fischereiliche Nutzung gesperrten Bereiche“ grundsätzlich von den allgemeinen Verboten freigestellt. Diese Bestimmung impliziert eine, wenn auch mit naturschutzfachlichen Auflagen versehene, freie Ausübung des Fischereirechts und der Angelnutzung in den betroffenen Gewässern des Naturschutzgebietes.</p> <p>Die in § 4 (11) Punkt 2-3 dargestellten einschränkenden Maßgaben führen allerdings dazu, dass die Angelnutzung zu fast 100 % untersagt wird. Alle Bodenabbaugewässer mit einer Fläche von über 150 ha (!) und eine Uferstrecke von rund 2.000 m entlang des Verlaufs der Weser (mit Ausnahme der ca. 570 m langen Strecke a-b) sind von einer Angelnutzung vollständig ausgeschlossen. Nur der kleine, der Gemeinde Leese gehörende Teich, bleibt weiterhin für die Angelnutzung offen.</p> <p>Von einer grundsätzlichen Freistellung der Angelnutzung, wie sie der Verordnungsentwurf verschleiern nahelegt, kann also nicht annähernd die Rede sein. Vielmehr muss festgestellt werden, dass ein fast vollständiges Angelverbot im Naturschutzgebiet vorgesehen ist.</p> <p>Die Einschränkungen der ordnungsgemäßen Angel- wie auch Jagdnutzung werden gleichermaßen mit den Vorgaben des</p>	<p>- Kenntnisnahme / nicht folgen -          siehe Punkte 9.2, 11.1 und 11.2</p> <p>Die VO verschleiern keineswegs Tatsachen. Die Freistellung ist in Verbindung mit der VO-Karte verständlich. Sie gilt für den Angelteich der Gemeinde Leese, sowie für den gesamten zum NSG hinzugezogenen Weserabschnitt. Das geplante Angelverbot ergibt sich vielmehr aus den schon mehrfach genannten Planfeststellungsbeschlüssen zum Bodenabbau oder aus der bestehenden VO. Zur Klarstellung werden hier die Inhalte der zugrundeliegenden rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlüsse nochmals aufgeführt. Aus den Auflagen des Planfeststellungsbeschlusses zur 4. Erweiterung geht hervor, dass die Böschungflächen so herzustellen sind, dass unter anderem das Betreten durch Angler ausgeschlossen ist. Mit Planfeststellungsbeschluss zur 5. Erweiterung hat die Abbaufirma auf ihre Fischereirechte verzichtet und diese als Kompensation für den Eingriff des Bodenabbaus genutzt. Somit wird lediglich der rechtlich bereits bestehende Status Quo wiederholt und festgeschrieben. Insoweit läuft der Verweis auf den Runderlass v. 03.01.2012 bezüglich der grundsätzlichen Zulässigkeit fischereilicher Folgenutzung an Bodenabbaugewässern hier ins Leere, da die Planfeststellungsbeschlüsse zu diesem Zeitpunkt schon seit Jahren unanfechtbar waren.</p> <p>Die Jagd wurde zu dem im Vergleich zur bisher geltenden VO weitreichender eingeschränkt, da die gesamte Federwildjagd im Bereich des Vogelschutzgebiets verboten wird. Auch wird nicht unterstellt, dass die Fischerei eine signifikant höhere Störungsintensität besitzt als die Jagd oder</p>

BNatschG begründet, um Veränderungen und Störungen zu verhindern, die zu einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebeites führen können.

Gleichzeitig bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Bestimmungen zu Ansitzeinrichtungen sowie der Anlage von Wildäckern und Hegebüschchen (§ 4 (12)) von den Verboten der Naturschutzgebietsverordnung freigestellt. Weiterhin ist lediglich die Federwild-Jagd in Teilen ganzjährig untersagt, während im nördlichen Gebietsteil auf einer Fläche von ca. 32 ha die Federwild-Jagd ganzjährig zulässig bleibt. Die Jagd auf alle anderen Wildarten ist dagegen im gesamten NSG weiterhin zulässig und unterliegt keinen weitergehenden Einschränkungen, die über landes- und bundesweit geltende jagdrechtliche Rahmenbedingungen hinausgehen.

Das heißt, dass im gesamten NSG weiterhin das uneingeschränkte Recht zur Ausübung der Jagd auf Haarwild bestehen bleibt und nur in Teilbereichen und zeitlich teilweise eingeschränkt die Jagd auf Federwild zulässig bleibt. Das beinhaltet auch Handlungen, die ähnlich oder ggf. stärker als das Angeln auf die definierten Schutz- und Erhaltungsziele wirken können (Ansitz, Pirschen, Schussabgabe auch an Gewässern, Drück- und Treibjagden, Anschießen von Jagdwaffen im Revier, Jagdhundeführung ohne Leine und uneingeschränkte Jagdhundeausbildung, Stöbern, Nachsuchen, Betrieb von Kirrungen, Ablenkfütterungen, Jagd in der Nachtzeit sowie in der Abend- und Morgendämmerung etc. pp).

Weiterhin ist auch die Berufsfischerei in Bereichen, in den die Angelfischerei vollständig verboten ist, weiterhin zulässig.

Der Verordnungsgeber unterstellt daher in wissenschaftlich nicht haltbarer Weise eine im Vergleich zur Jagd und Berufsfischerei signifikant höhere Störungsintensität der Angelnutzung und kommt in seinen einschränkenden Regelungen dem rechtlich gebotenen Abwägungsgebot in keiner Weise nach. Der Vogelschutz wird hier als absolutes K.O-Kriterium für den nahezu kompletten Ausschluss der Angelfischerei verwendet, während v. a. die Jagdausübung signifikant moderater und milder geregelt wird.

In diesem Zusammenhang verweisen wird auf das Urteil des OVG Lüneburg (Urteil vom 8. 7. 2004 – 8 KN 43/02 -). Danach darf nach Art. 3 Abs. 1 GG aber ein solches Verbot der fischereilichen Nutzung ohne hinreichenden Grund nicht weitergehen als

der Vogelschutz als „KO-Kriterium“ herangezogen. Vielmehr wird die Jagd durch die VO weitergehender in Bezug auf den Status Quo beschränkt als die Fischerei. Nicht richtig ist, dass im nördlichen NSG-Teil eine Federwildjagd ganzjährig erlaubt ist. Hier gilt gemäß § 4 Abs. 12 Ziffer 2, dass im in der VO-Karte dargestellten Bereich die Federwildjagd von August bis September eines jeden Jahres zulässig ist. Die deutlichen Beschränkungen ergeben sich aus dem Wert der Gewässerflächen für Rast- und Brutvögel. Die Angelnutzung ist in diesem Bereich bereits vollständig untersagt, was sich unanfechtbar aus dem Planfeststellungsbeschluss aus dem für den Bodenabbau Jahr 1997 ergibt (Status Quo-Festsetzung). Weiter stellt die Berufsfischerei in Bezug auf das Betreten des Gebiets eine geringere Störung als die Angelfischerei dar, da die Uferbereiche nicht betreten werden müssen.

Der Gleichheitsgrundsatz wird nicht als verletzt angesehen. Für die Nutzung des Gebiets werden für alle Nutzungsgruppen Einschränkungen formuliert, die auf Grundlage des Schutzzwecks, dem Verschlechterungsverbot zur Altverordnung (§ 33 Abs. 1 BNatSchG) oder anderen weitreichenderen Bestimmungen (unanfechtbare Planfeststellungsbeschlüsse) begründet sind. Hiervon ist nicht nur die Angelnutzung betroffen.

Beschränkungen der Jagd gemäß § 9 Abs. 4 NJagdG in demselben Naturschutzgebiet. Da die Jagdausübung sowie die Berufsfischerei in dem geplanten NSG ausdrücklich von vielen maßgeblichen Verboten, wie sie für die Angelnutzung geplant sind, freigestellt ist, die Angelfischerei ohne Nachweis einer signifikant höheren Störungsintensität aber faktisch verboten wird, sehen wir hier den Gleichheitsgrundsatz signifikant und rechtswidrig verletzt. Der Verordnungstext lässt weiterhin außer Acht, dass eine fischereiliche Folgenutzung an neu entstehenden Bodenabbaugewässern grundsätzlich zulässig ist. Der diesen Sachverhalt regelnde Runderlass Nr. 6.10 d. MU vom 3.1.2012-5422442/1/1 (Grundsätzliche Zulässigkeit fischereilicher Folgenutzung an Bodenabbaugewässern) wird offensichtlich ignoriert und demzufolge in keiner erkennbaren Weise in die gebotene Abwägung mit eingebracht. Dem o. g. Erlass zufolge ist bei der Folgenutzung an neu entstehenden Bodenabbaugewässern die Angelfischerei grundsätzlich zulässig und eine Einschränkung der fischereilichen Nutzung nur bei Vorliegen zwingender fachlicher Gründe möglich.

Den im Verordnungsentwurf formulierten substantiellen und fachlich nicht hinreichend begründeten, nahezu vollständigen Ausschluss der fischereilichen Nutzung bewerten wir deshalb in Gänze als einen entscheidungserheblichen Mangel in der Entwicklung und der Begründung der fischereilichen Einschränkungen.

Wir halten es daher im Sinne einer rechtssicheren Umsetzung der NSG-Verordnung für geboten und notwendig,

- die angelfischereiliche Nutzung - analog zur Jagd – von den allgemeinen Verboten der Verordnung freizustellen,
- weitergehende Beschränkungen der Angelnutzung auf das naturschutzfachlich tatsächlich notwendige Maß zurückzuführen und
- die Jagd, die Berufsfischerei und die Angelnutzung als rechtlich gleichgestellte, eigentumsgleiche Aneignungsrechte in gleicher Weise zu regeln.

Wir plädieren vielmehr für das mildere und vertrauensbildende Mittel eines kooperativ zwischen Angelfischerei und Naturschutz abgestimmten Schutz- und Pflegekonzeptes (Managementpläne) für das geplante NSG, das den Ansprüchen aller Interessenten

<p>gerecht wird.          Hilfsweise ist daher eine einvernehmlich und auf Nutzungsentflechtung zielende Regelung der Angelnutzung anzustreben. Eine Studie aus Oberfranken (...).          Aus den dargelegten Gründen empfehlen wir eine Überarbeitung der Bestimmungen zur angelfischereilichen Nutzung und die Festlegung, dass eine angelfischereilichen Nutzung, die im Einklang mit anderen Naturschutzziele aus gestaltet wird, grundsätzlich zulässig ist. Im Sinne eines gebotenen Interessenausgleichs zwischen Naturschutz- und Nutzungsinteressen würden wir selbstverständlich in diesem Prozess konstruktiv mitarbeiten. Sollten Sie mit den dargestellten Gründen aber weiterhin eine fischereiliche Nutzung zu nahezu 100 % untersagen, werden wir diese Entscheidung aufgrund ihrer grundsätzlichen Bedeutung ggf. einer rechtlichen Überprüfung unterziehen.</p>	
<p><b>17. Hannoverscher Wander- und Gebirgsverein e. V.</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>25.01.2018          - Hinweis -          Die Wege auf denen das NSG betreten werden dürfen, sind in der Karte nicht eindeutig erkennbar. Deshalb kann die Angelegenheit auch nicht eindeutig beurteilt werden. Wandergruppen und andere Erholungssuchende sind auf „natürliche“ und erlebnisreich Landschaften angewiesen. Die große Weserlandroute verläuft am Rande des NSG und sollte nicht verlegt werden. Auch Abstecher von der Route in den Bereich sollten noch möglich bleiben. Es wird um genaue Angabe und Festschreibung der Restwege in der Verordnung gebeten.</p>	<p>- Kenntnisnahme / ist bereits berücksichtigt -          Innerhalb des alten NSG befinden sich hauptsächlich Privatwege oder Firmengelände. Der Zutritt in das Gebiet bestand somit vor der VO-Überarbeitung überwiegend nicht.          Der im Bereich der Zuziehungsfläche liegende öffentliche Fuß- und Radweg, wie auch andere öffentliche Wege sind gemäß § 3 Abs. 2 auch weiterhin nutzbar, sie werden nicht durch Kennzeichnung im Gelände gesperrt.</p>
<p><b>18. NLWKN – Betriebsstelle Hannover-Hildesheim</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>18.01.2018          - teilweise Bedenken -</p>	
<p>18.1 Der Kormoran ist laut der Staatlichen Vogelschutzwarte auch im Bereich der Brutvögel wertbestimmend und muss so auch aufgeführt werden (§ 2 Abs. 5)</p>	<p>- nicht folgen -          Es ist richtig, dass der Kormoran als wertbestimmender Brutvogel des Vogelschutzgebietes V-43 zählt. Allerdings ist der Kormoran im Bereich des NSG HA 176 nicht als Brutvogel vorhanden. Die Brutstätten befinden sich</p>

	vielmehr im NSG HA 177, in welchem ein Gebietsteil des V-43 liegt. Auch das aktuelle aus dem Jahr 2016 vorliegende Brutvogelmonitoring bestätigt dies. Daher wird der Kormoran im NSG HA 176 nicht als Brutvogel aufgenommen.
18.2 In § 2 Abs. 5 sollte nicht der Begriff „spezielle Erhaltungsziele“ genutzt werden, da es für die weiteren Vogelarten, die nicht wertbestimmend sind, in Niedersachsen eine dafür vorgesehene Formulierung „maßgebliche avifaunistische Bestandteile“ gibt. Die genaue Formulierung kann man in der Musterverordnung unter § 2 Abs. 4 Satz 2 nachlesen.	- Folgen - Der Absatz unter § 2 Abs. 5 Nr. 1.3 wird entsprechend der Anregung angepasst und lautet nun wie folgt (in Grau angepasste Passage): „als maßgebliche avifaunistische Bestandteile die im Gebiet vorkommenden Arten der Nordischen Gänse und Schwäne sowie Enten, Säger, Taucher der Binnengewässer, Möwen und Seeschwalben und Limikolen des Wattenmeeres und weiterer Vogelarten wie z.B. Rohrweihe und Feldlerche. Hierfür ist gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie die Erhaltung störungsarmer Brut-, Ruhe- und Schlafplätze, sowie Nahrungsflächen erforderlich. Die störungsarmen Grünland-, Sukzessions-, Wald- und Gewässerflächen sind zu erhalten und zu entwickeln. Die vorgenannten Artengruppen und Arten sind zudem zum Teil gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie geschützt und/oder durch das BNatSchG streng bzw. besonders geschützt.“
18.3 Wir gehen davon aus, dass trotz der Streichung des LRT 91E0 die Gehölzbestände weiterhin erhalten werden (§ 2 Abs. 5).	- Kenntnisnahme - Die Entfernung von Gehölzen ist durch die VO verboten. Der LRT 91E0 ist nicht als besonderer Schutzzweck in die VO aufgenommen worden, da keine Nachweise für diesen LRT vorliegen. Es befinden sich derzeit lediglich Fragmente im NSG. Der LRT wird aber dennoch unter § 2 Abs. 3 in die VO aufgenommen und seine Erhaltung, Entwicklung bzw. Wiederherstellung vorgesehen.
18.4 Der Einsatz von Totschlagfallen ist unbedingt zu vermeiden. Bei Erforderlichkeit von Fallenbejagung nur Einsatz von Lebendfallen (z. B. Kasten-, Wipfbrettfallen).	-Kenntnisnahme / nicht folgen - Das vollständige Verbot der Jagd mit Totschlagfallen ist in Hinblick auf den Gelegeschutz nicht praktikabel. Das Verbot der Totschlagfallen wurde bereits in früheren Ausweisungsverfahren mit Vertretern der Jagd und der Jagdbehörde diskutiert. Durch die Jagdbehörde wurde ein Sachkundiger der Landesjägerschaft Niedersachsen hinzugezogen, ebenfalls wurde die Aktion Fischotterschutz befragt. Die gewählte Formulierung ist mit den vorgenannten Parteien abgestimmt und entspricht dem aktuellen fachübergreifenden Erkenntnisstand zu dieser Thematik. Es ist davon auszugehen, dass diese den naturschutzfachlichen und artenschutzrechtlichen Belangen ausreichend entspricht.
18.5 Bei der Formulierung des Erhaltungszieles für den Fischotter wird folgende Ausführung empfohlen: „als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population der Art im Überschwemmungsgebiet der Weser einschließlich ihrer zahlreichen künstlich entstandenen	- Kenntnisnahme - Die vorgeschlagene Formulierung führt die in der VO aufgenommene Formulierung lediglich weiter aus. Die derzeit gewählte allgemeine Beschreibung reicht aus Sicht der UNB aus. Eine weitere Ausführung dieser

<p>Seen u. a. durch die Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen, die insbesondere von einer natürlichen Gewässerdynamik, strukturreichen Gewässerrandbereichen mit vielfältigen Deckungsmöglichkeiten, hohem Fischreichtum, störungsarmen Niederungsbereichen, Fließgewässer begleitenden Auenwäldern und Ufergehölzen und einer hohen Gewässergüte geprägt sind sowie durch die Förderung der gefahrenfreien Wandermöglichkeit des Fischotters durch die Entwicklung von Wanderkorridoren entlang der Fließgewässer (z. B. Gewässerrandstreifen) sowie im Sinne des Biotopverbunds zur Verbesserung des Populationsaustausches mit angrenzenden Fischottervorkommen.“</p>	<p>Punkte wird im Rahmen der Managementplanung angestrebt. Weiter ist die gewählte Formulierung bereits in anderen im LK Nienburg/Weser erlassenen VOen genutzt worden, sodass eine Vergleichbarkeit erreicht wird.</p>
<p><b>19. Landvolk Mittelweser</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>24.01.2018 - teilweise Bedenken -</p>	
<p>19.1 Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der geplanten Verordnung sind sowohl der erste Schnitt als auch die Erstbeweidung erst ab dem 15. Juni eines jeden Jahres erlaubt. Aus Sicht der Landwirtschaft ist dieser Zeitpunkt zu spät. In der Regel erfolgt der erste Schnitt Mitte Mai, genauso verhält es sich mit der Beweidung. Aus landwirtschaftlicher Sicht könnte als Kompromiss eine Regelung dahingehend akzeptiert werden, dass der erste Schnitt und auch die erste Beweidung jeweils ab dem 01. Juni eines jeden Jahres erfolgen dürften.</p>	<p>- Kenntnisnahme / nicht folgen - Aufgrund des immensen Wertes des Gebiets für die Avifauna, wurde der erste Beweidungs- bzw. Mahdtermin in Hinblick auf den Gelegeschutz gewählt. Dieser wird auch weiterhin für nötig erachtet. Zudem handelt es sich bei den im Gebiet vorhandenen Grünlandflächen nicht um Flächen mit hoher landwirtschaftlicher Bedeutung. Auch die Alt-VO sieht den Mahdtermin bereits vor, somit wird der Status Quo übernommen.</p>
<p>19.2 Gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 7 der geplanten Verordnung ist die Ausbringung von Dünger untersagt. Diesbezüglich sollte wenigstens auch eine Abweichung im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich sein.</p>	<p>- Folgen - Dem Vorschlag wird gefolgt, um z.B. eine möglicherweise nötig werdende Grünlanderhaltungsdüngung zu ermöglichen. Unter § 4 Abs. 3 wird im letzten Satz Nr. 7 mit aufgenommen.</p>
<p><b>20. Landwirtschaftskammer Niedersachsen</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>26.01.2018 - teilweise Bedenken -</p>	
<p>20.1 Zum Verordnungsentwurf werden bzgl. der von uns zu vertretenden Belange erhebliche fachliche wie rechtliche Bedenken vorgetragen. Diese betreffen vorrangig die</p>	<p>- Kenntnisnahme - siehe Punkte 9.1 und 9.2, 11.1 und 11.3, sowie 16.2 Die Fischereigenossenschaft Weser 3 (keine Stellungnahme) und die</p>

<p>umfangreichen Fischereiverbote und Gebietsbeschränkungen sowie die geplanten Vorgaben zur technischen Ausgestaltung der Reusenfischerei. Es wird darauf hingewiesen, dass von den Verordnungsinhalten neben den Belangen der Berufs- und Angelfischerei auch die Hege- und Eigentumsbelange der zuständigen Fischereigenossenschaften Weser 3 sowie die der Niedersächsischen Domänenverwaltung betroffen sind. Wir halten es hierbei fachlich wie insbesondere verwaltungsrechtlich für erforderlich, die sehr weitreichenden Fischereiverbote seitens des Ordnungsgebers ausführlich zu begründen. Anhand der im Verordnungsentwurf dargestellten Schutzzwecke, der wertbestimmenden Arten und der sehr pauschalen Begründungen zu den Schutzbestimmungen, können wir derzeit keine fachlich ausreichende Begründung erkennen, aus denen die sehr umfangreichen und nicht differenzierten Fischereiverbote bzw. -beschränkungen hergeleitet werden (könnten).</p>	<p>Niedersächsische Domänenverwaltung (s. Punkt 12) sind in Vorgesprächen und der Trägerbeteiligung berücksichtigt worden.</p>
<p>20.2 Baurechtliche Einordnung der Flächennutzung Es gibt auf Grundlage der Ausführungen zum Verordnungsentwurf u. E. derzeit keine Hinweise, davon ausgehen zu müssen, dass eine nachhaltige berufsfischereiliche Gewässerfolgenutzung in der regionaltypischen Weise den mit der Verordnung beabsichtigten naturschutzfachlichen Zielsetzungen zuwiderläuft. Aus baurechtlicher Sicht ist u. E. der Hinweis erforderlich, dass mit der abgrabungsbedingten Wandlung von einer Land- in eine Wasserfläche der Status der Fläche als landwirtschaftliche Nutzfläche im Sinne des § 201 BauGB nicht automatisch verloren geht. Aus einer erheblichen Einschränkung der berufsfischereilichen und damit landwirtschaftlichen Gewässernutzung würde sich die u. E. rechtlich durchaus schwierige Aufgabe ableiten, über den bereits erfolgten erheblichen Flächenverlust durch die erfolgte Abgrabung hinaus den Ausschluss einer nach wie vor explizit im Außenbereich privilegierten Nutzung am und im Gewässer zu begründen, die gemäß § 14 Absatz 2 BNatSchG - im Rahmen der guten fachlichen Praxis ausgeübt - den „Zielen des Naturschutzes in der Regel nicht widerspricht“. In diesem Zusammenhang sind / wären u. E. konsequenter Weise im Verordnungstext Aussagen (Freistellungen) dazu zu treffen, welche landwirtschaftlich privilegierten Bauwerke</p>	<p>- Kenntnisnahme - siehe Punkte 9.1 und 9.2, sowie 11.1 und 11.3 Die berufsfischereiliche Nutzung kann im in der VO-Karte gekennzeichneten Bereich ausgeübt werden. Eine weitere berufsfischereiliche oder fischereiliche Nutzung der anderen Gewässer im NSG ist nicht vorgesehen. Dies ist durch die Planfeststellungsbeschlüsse zum Bodenabbau festgeschrieben. Bauvorhaben, auch solche die nicht genehmigungspflichtig sind, fallen unter § 3 Abs. 1 der VO und bedürfen einer Befreiung gemäß VO § 5. Der angeführte § 14 Abs. 2 BNatSchG bezieht sich ausschließlich auf die Abarbeitung der Eingriffsregelung und kommt hier nicht zum Tragen. Über die FFH-Richtlinie der EU sowie deren nationalen Umsetzung in den §§ 33ff BNatSchG ergibt sich ein weitreichenderes spezielles Naturschutzrecht, welches den einzelgebietspezifischen Schutzziele folgend in entsprechende Schutzgebiets-VO umzusetzen gilt.</p>

<p>und Anlagen auf Grundlage von § 35 Absatz 1 Ziffer 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB genehmigungspflichtig bzw. über den Anhang zu § 60 Absatz 1 NBauO Ziffer 1.3 genehmigungsfrei errichtet werden können und dabei im Sinne obiger naturschutzrechtlicher Vorgaben im Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen stehen. Hierbei ist z.B. an Bootsanlegestellen und Gebäude geringer Größe zur (Zwischen)Lagerung von Fang-Utensilien / -Geräten oder zur Zwischenlagerung angelandeten Fisches zu denken.</p>	
<p>20.3 Regelungen zum Kormoran Vor dem Hintergrund der Bestandsentwicklung des Kormorans und der lokal sehr konzentrierten Wirkungen auf Fischbestände in dessen Jagdhabitaten wird die Existenz einer fachlichen Notwendigkeit in Frage gestellt, diese Vogelart als „wertbestimmend“ im Verordnungstext hervorzuheben und ihr damit, gemessen an ihrer Populationsentwicklung und den damit verbundenen Beeinträchtigungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, einen u. E. unangemessen hohen Status beizumessen. Die Streichung des Kormorans als wertbestimmende Art wird daher empfohlen.</p>	<p>- nicht folgen - Dem vorgeschlagenen Verzicht auf den für das Gebiet wertbestimmenden Kormoran kann aus naturschutzfachlicher Sicht nicht nachgekommen werden. Der Kormoran ist für das Vogelschutzgebiet V-43 als Zugvogel wertbestimmend und somit aus der europarechtlichen Verpflichtung heraus auch als dieser in den Schutzzweck als wertbestimmend verpflichtend mit aufzunehmen.</p>
<p>20.4 Regelungen zur Reusenfischerei und damit verbundenem Fischotter-Schutz Bezüglich der Verordnungsentwurfs-Vorgabe zur Beschränkung der Reusenfischerei im § 4 (11) 4 des Verordnungstext-Entwurfes weisen wir besonders noch auf folgenden Zusammenhänge und Erkenntnisse hin: Eine Installations-Pflicht von Ottergittern in Fischreusen wird fachlich wie betriebswirtschaftlich wegen den zu erwartenden hohen Fangausfällen für betroffene Fischereien als „nicht zumutbare Härte“ bewertet. Eine derartige Beschränkung der im Gebiet traditionellen und für eine auskömmliche Fischerei unerlässliche Art des Fischfangs würde nach unserer Einschätzung sogar zur völligen Aufgabe der Reusenfischerei im Schutzgebiet führen, da ihr dadurch die wirtschaftliche Grundlage entzogen würde. So behindert der Einbau von Ottergittern (neben dem technischen und finanziellen Aufwand der Installation) den Fang</p>	<p>- Kenntnisnahme - Siehe Punkt 9.1</p>

hochrückiger und großer Fische (Barsche, Brassen, Zander, Wels, Karpfen, Hechte etc.) vollständig. Weiter verstopfen die Kehlen der mit Ottergittern versehenen Reusen sehr häufig mit Treibgut (z.B. Plastikmüll, Laub, Ästen, Teile submerser Pflanzen, etc.), so dass eine Behinderung des Aalfangs bis hin zur vollständigen Unwirtschaftlichkeit absehbar wäre. In diesem Zusammenhang weisen wir nachdrücklich auf die in 2017 gemeinsam, wissenschaftlich durchgeführten Versuche mit der TiHo Hannover und der Aktion Fischotterschutz hin, in denen Otterausstiege aus Reusen umfangreich getestet wurden. Diese Otterausstiege sind in der Naturschutz- und Fischereipraxis derzeit als Alternativen zum Ottergitter anerkannt und werden als grundsätzlich praxistauglich für die Seenfischerei (Stillgewässer) beurteilt. Jedoch ist in Zusammenhang mit dieser als erprobt anzusehenden Technik zu berücksichtigen, dass Installation und Umbau der Reusen sowie der Praxiseinsatz modifizierter Reusen im Einsatz einen deutlich erhöhten Kontroll- und Pflegeaufwand mit sich bringen, der sich betriebswirtschaftlich erheblich niederschlagen kann. Aus diesem Grund wird es bei Festsetzungen bzgl. des verpflichtenden Einsatzes dieser Technik für notwendig erachtet, für betroffene Fischereibetriebe (hier Betrieb B., Landesbergen) bzw. für die betroffenen Wasserflächen Regelungen bzgl. eines Erschwernisausgleiches analog zu Regelungen in der sonstigen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung zu treffen. Eine derartige Regelung wäre u. E. in den Verordnungstext bzw. in die Begründung dazu aufzunehmen.

Ergänzend weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Weser-Allersystem, belegt durch die sehr positiven Entwicklungen der niedersächsischen Fischotterbestände, sowohl formalrechtlich als auch faktisch nicht im Widerspruch zu natur- und artenschutzfachlichen Zielsetzungen steht. Diese ist deutlich anhand steigender Bestände trotz Fischerei ohne Ottergitterregelung (z.B. Elbtalaue, Gewässer in Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, 4 Seen-Gebiet im LK Cuxhaven, Dümmer See) sowie durch zahlreiche gutachterliche Untersuchungen in diesem Zusammenhang belegbar. Die

<p>Hauptgefährdungsursache für den Fischotter ist nachweislich der Straßenverkehr. Dies trifft in besonders hohem Maße für das verkehrsmäßig stark frequentierte und vorrangig im Bereich der Weserniederung durch den Bodenabbau zerschnittene Gebiet im LK Nienburg zu. Die Reusenfischerei stellt im Verhältnis zum Straßenverkehr eine nahezu unbedeutende Risikoquelle dar und gefährdet generell nicht die positive Fischotterbestandsentwicklung.</p>	
<p>20.5 Neozoen- und Welsbestand-Kontrolle Wir weisen darauf hin, dass eine Verpflichtung zum Einsatz von Ottergittern u. E. im Widerspruch zur Funktion der Reuse als Hegegerät im Sinne des Fischereigesetzes z. B. im Rahmen der Entnahme und Regulierung von Neozoen wie der Schwarzmundgrundel und Wollhandkrabben sowie der Reduzierung stark steigender Wels-Bestände steht. Eine derartige Verpflichtung würde somit u. E. im Widerspruch zum Hegegebot gemäß Nds. Fischereigesetz und der Nds. Binnenfischereiordnung sowie zum Managementplan zur Bekämpfung invasiver Arten nach EU Verordnung sowie zu § 40a BNatSchG stehen und dementsprechend zu beurteilen sein.</p>	<p>- Kenntnisnahme – Die VO schreibt nicht ausschließlich die Verwendung von Ottergittern vor. Alle naturschutzfachlich anerkannten Ausstiegshilfen können genutzt werden. Hierzu zählt auch die in Punkt 20.4 beschriebene Ausstiegshilfe. Die Regulierung von Neozoen sollte also weiterhin möglich sein.</p>
<p>20.6 Zur Vermeidung von Rechtsunsicherheiten, fachlichen Widersprüchen und möglichen Kompensationsansprüchen Betroffener halten wir es für erforderlich, die ordnungsgemäße Fischereiausübung im Verordnungstext von den Verbotstatbeständen freizustellen. Gebietsbezogene oder auch lokale Beschränkungen Regelungen sollten im Rahmen einer freiwilligen Vereinbarung mit den betroffenen Bewirtschaftern und den nachgenannten Institutionen unter Wahrung größtmöglicher praxisorientierter Flexibilität im Einvernehmen angestrebt werden. Aufgrund einer sehr komplexen und sich überlagernden großräumigen Flächenplanung und darüber vorgesehener Verbotskulissen regen wir an, mit den Betroffenen Bewirtschaftern und Verbänden unter Einbeziehung des Niedersächsischen LAVES (Dezernat Binnenfischerei) sowie der Fischereiberatung der Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine u. E. dringend erforderliche Überarbeitung des Verordnungstextes fachlich zu erörtern, um die absehbaren</p>	<p>- Kenntnisnahme – siehe Punkte 9.1 und 9.2, sowie 11.1 und 11.3 Die VO wird hinsichtlich der fischereilichen Belange nicht angepasst. Wie auch schon aus den vorherigen Ausführungen entnommen werden kann, wird mit der VO lediglich der Status Quo festgeschrieben und eine Regelung zum Schutz des Fischotters aufgenommen. Die Ergänzung und Anerkennung dieser Regelung im § 4 Abs. 11, Ziffer 4 um verschiedene, getestete und naturschutzfachlich anerkannten Ausstiegsmöglichkeiten für den Fischotter wurde auch auf Druck der Berufsfischerei ergänzt. Gespräche wurden mit den direkt betroffenen Stellen und Eigentümern bereits im Vorfeld des Beteiligungsverfahrens durchgeführt. Anregungen aus diesen Gesprächen wurden, soweit der Schutzzweck erlaubt, in die VO aufgenommen.</p>

<p>Betroffenheiten fischereilicher Belange zu erörtern und daraus im Abgleich mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen dauerhaft tragfähige Verordnungsinhalte abzuleiten.</p> <p>Auf die expliziten naturschutzrechtlichen Regelungen zum Verhältnis von land- und fischereiwirtschaftlicher Folgenutzung im Sinne des § 35 Absatz 1 Ziffer i. V. m. § 201 BauGB (sowie § 60 NBauO) und Zielen des Naturschutzes im Sinne des § 14 BNatSchG wird ausdrücklich hingewiesen.</p>	
<p><b>21. Realgemeinde Stolzenau</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>
<p>02.02.2018 - teilweise Bedenken – Die Realgemeinde Stolzenau, als Nachbar des geplanten Naturschutzgebietes auf der anderen Weserseite, hat große Bedenken gegen das geplante Vorhaben. Das sich im Eigentum der Realgemeinde befindliche ca. 27 ha große Acker- und Grünland auf dem „Grossen Brink“ wird durch die immer mehr werdenden Gänse und andere Arten des Wildes (z. B. Wildschweine) für die Bewirtschaftung durch die Landwirtschaft mehr und mehr unbrauchbar. Die Pächter berichten, dass ca. ein Drittel bis zur Hälfte der Saat durch Nilgänse (die nicht mehr nur rasten, sondern in den Kiesabbaugebieten eine neue Heimat gefunden haben) „aufgefressen“ werden. Das ist nicht hinnehmbar! Ein neues Naturschutzgebiet an der Weser würde dem Wild Raum geben, sich völlig ungestört zu vermehren. Es wird angeregt, das geplante Vorhaben fallen zu lassen und das ausgeschriebene Gebiet sich selbst zu überlassen. Es ist dann nicht an die Regeln eines Naturschutzgebietes gebunden und somit auch für die Menschen mit Freude zu genießen!</p>	<p>- Kenntnisnahme / nicht folgen - Bei dem NSG handelt es sich nicht um ein „komplett neues“ NSG. Lediglich der nordöstliche Teilbereich wird hinzugezogen bzw. neu ausgewiesen. In der Weseraue gibt es Regelungen zum Umgang mit Fraßschäden durch Wildgänse. So gibt es Möglichkeiten Entschädigungszahlungen zu erhalten. Des Weiteren ist die Jagd auf andere Wildarten, insbesondere auch auf Wildschweine, weiterhin auch im NSG erlaubt. Die Ausweisung des Naturschutzgebietes „Domäne Stolzenau/Leese“ dient in formaler Hinsicht der Umsetzung europarechtlicher Verpflichtungen, die sich aus der Vogelschutz-, sowie der FFH-Richtlinie ergeben. Das NSG umfasst vollständig einen Teilbereich des Vogelschutzgebiets V 43, sowie einen Teilbereich des FFH-Gebiets 289 „Teichfledermaus-Gewässer im Raum Nienburg“, welche Bestandteile des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 sind. Durch die Ausweisung des NSG kommt der Landkreis der Verpflichtung zur hoheitlichen Sicherung von Natura 2000-Gebieten gemäß § 32 Absatz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nach. Das BNatSchG gibt vor, dass alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig sind. Ein „sich selbst überlassen“ ist mit den europarechtlichen, sowie bundes- und landesrechtlichen Zielen nicht vereinbar.</p>
<p><b>22. FD 552 - Wasserwirtschaft</b></p>	<p>Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung</p>

06.03.2018 - Hinweise -	
22.1 Gemäß § 4 Abs. 2 Ziffer 8 wird die ordnungsgemäße Unterhaltung und Wiederherstellung des Deiches freigestellt. Unseres Wissens ist kein Deich sowohl im bestehenden als auch im geplanten NSG vorhanden. Dieses wird vom Kreisverband für Wasserwirtschaft nach Prüfung bestätigt. Ist der Sicherheitsstreifen zwischen den Kieseesen und der Weser gemeint?	- folgen - Da kein Deich in diesem Bereich der Weser vorhanden ist, wird die Ziffer 8 im § 4 Abs. 2 der VO gestrichen.
22.2 Die in der Verordnungskarte als „Acker“ dargestellte Fläche liegt im Bereich der 4. Erweiterung des Bodenabbaus der Fa. Renne. Der Planfeststellungsbeschluss für die betreffende 4. Erweiterung ist mittlerweile erloschen, da der Bodenabbau seit vielen Jahren beendet ist. Eine Schlussabnahme (Ausnahme ehemalige Förderbandtrasse) ist durchgeführt worden. Die betreffende Fläche stand seinerzeit eigentumsrechtlich nicht zur Verfügung. Ich weise darauf hin, dass die Fläche aber bis heute im geltenden RROP als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe 1 ausgewiesen ist.	- Kenntnisnahme -
22.3 Es wird vorgeschlagen § 4 Abs. 9 mit dem kursiv dargestellten Zusatz wie folgt zu ergänzen: „Freigestellt sind die Anlage und der Betrieb eines Förderbandes zur Schiffsverladung <i>an der Weser</i> von Kies und Sand mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde.“	- Folgen - Die vorgeschlagene Formulierung wird in § 4 Abs. 9 aufgenommen.
<b>23. Privater A</b>	Naturschutzfachliche Entscheidung, Beschlussempfehlung
19.01.2018 - teilweise Bedenken – Ich bin Eigentümer und Bewirtschafter der Flurstücke 48/1 und 50 der Flur 8 „Auf den Wiedäckern“. Meine Flurstücke stellen die einzigen Ackerflächen in dem geplanten Naturschutzgebiet dar. In dem Verordnungsentwurf wird eine ackerbauliche Nutzung nach guter fachlicher Praxis gestattet. Hierzu möchte ich anmerken, dass durch das starke Vorkommen an Federwild (insbesondere nicht geschützter Arten) eine vernünftige Bewirtschaftung mit einer mehrgliedrigen Fruchtfolge aufgrund der extremen Fraßschäden nur eingeschränkt möglich ist. Ein	- Kenntnisnahme / nicht folgen- Das Gebiet steht bereits unter Naturschutz. Die VO besteht seit 1997. Mit dem jetzigen Verfahren wird die VO lediglich an die europarechtlichen Vorgaben zu FFH- und Vogelschutzgebieten angepasst. Der § 3 Abs. 3 Nr. 3 „wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören (...)“ bestand bereits in der Alt-VO. Eine Vergrämung bzw. Störung von wildlebenden Tieren ist somit bereits mit der seit 1997 geltenden VO nicht vereinbar. Somit ändert sich in diesem Fall nichts und das bisherige Handeln verstößt gegen die derzeit geltende VO.

Anbau von Raps ist derzeit undenkbar, ein Getreideanbau nur mit bestimmten –arten und umfangreichen Vergrämuungsmaßnahmen möglich, wie Einsatz eines Knallapparates und mehrmals täglichem Auftreiben der Vögel. Insofern wird schon jetzt fast ausschließlich Mais angebaut. Die geplante Unterschützstellung des Gebietes würde die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen noch stärker einschränken. Zum einen wären meiner Ansicht nach keine Vergrämuungsmaßnahmen mehr möglich, weil ich dann gegen § 3 Abs. 3 des Verordnungsentwurfes verstoßen würde. Zum anderen würde ein Verbot der Jagd auf den Grundstücken dazu führen, dass sich die Vögel dort noch sicherer fühlen als bisher. Durch das große Auftreten von Gänsen entlang der Weser hat sich die Jägerschaft inzwischen auf die Bejagung nicht geschützter Arten eingestellt, was auch für mich als Bewirtschafter in der Region zu einem gewissen Erfolg geführt hat. Diese Möglichkeit der Regulierung wäre laut dem Entwurf auf den beiden Flurstücken zukünftig nicht mehr gestattet. Auf den Grundstücken, die sich auf der Ostseite der angrenzenden Straße befinden, wäre natürlich eine uneingeschränkte Bejagung weiterhin möglich. Hierzu möchte ich allerdings anmerken, dass ich ebenfalls Besitzer einer Fläche im Bereich „Stegenwiese“ und Pächter zweier Flächen in den Bereichen „Bünthe“ und „Wolfshagen“ bin und diese auch bewirtschafte. Auch auf diesen Grundstücken leide ich unter den Fraßschäden und befürchte, dass sie sich bei einem Bejagungsverbot auf den geplanten Naturschutzflächen noch verstärken werden. Außerdem findet nach meinen Beobachtungen jetzt schon in dem Bereich zwischen dem Weg von der Stolzenauer Straße (Höhe Kläranlage) bis zur Landesberger Straße (gegenüber RWG) und der Bahnstrecke Nienburg-Minden praktisch keine regelmäßige Jagd mehr statt. Zum einen ist der Weg durch Fußgänger und Radfahrer stark frequentiert, zum anderen liegen an der Bahnlinie teilweise Wohnbebauung und das Industriegebiet „Zappenberg“ (Fa. Filigran). Durch die nötigen Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Personenschäden auch durch den recht schmalen Streifen an bejagbarer Fläche wird eine Jagd hier sehr kompliziert und ineffektiv.

Durch eine entschädigungslose Unterschützstellung meiner Flurstücke befürchte ich eine Bewirtschaftungseinschränkung auf diesen und allen von mir bewirtschafteten Flächen in der näheren Umgebung. Es wäre dann auf lange Sicht nur noch eine Nutzung als Brache oder mit einem hohen Maisanteil in der Fruchtfolge machbar mit entsprechenden Folgen wie Erlösminderung und Einschränkung in der Biodiversität. Mais ist dort

Bezogen auf die Jagd ist für die Fläche des bereits bestehenden NSG ein ganzjähriges Jagdverbot auf Federwild erforderlich. Die Jagd auf dem Jagdrecht unterliegendem Federwild führt zu erheblichen Störungen einer Vielzahl im NSG vorhandener, nach EU-Vogelschutzrichtlinie und Artenschutzrecht zu schützender Vogel- und anderer Arten. Nach Vogelschutzrichtlinie sind im Gebiet auch die folgenden dem Jagdrecht unterliegenden Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu schützen und zu entwickeln, wie zum Beispiel der Zwergsäger (*Mergellus albellus*) oder die Rohrweihe (*Circus aeruginosus*). Für viele der im Gebiet vorkommenden Arten besteht in Niedersachsen bereits eine ganzjährige Schonzeit, wie zum Beispiel für die Sturmmöwe (*Larus canus*) oder die Saatgans (*Anser fabilis*), sodass bereits eine Einschränkung der Jagd besteht. Die eigentliche Bedeutung des Gebiets ergibt sich allerdings aus der Relevanz der Seenplatte als Vermehrungs-, Mauser-, Rast- und Überwinterungsgebiete für regelmäßig auftretende Zugvogelarten. Für diese ist ebenfalls gemäß Artikel 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie ein besonderer Schutz vorzusehen, dem durch die Verordnung entsprochen wird.

In der Zuziehungsfläche, die nicht Natura 2000-Gebiet ist, erfolgt gemäß der Verordnung eine beschränkte Freigabe eines Jagdfensters auf die Monate August (allgemeiner Jagdzeitenbeginn gem. Jagdzeitenverordnung) und September für die Federwildjagd, damit in diesem Bereich eine Einflussnahme auf sich ggf. übermäßig entwickelnde Brutpopulationen dem Jagdrecht unterliegender Arten ermöglicht wird. Dieser enge Zeitraum ist darin begründet, dass ab Ende September die Zeit der Rastvögel beginnt und nur so der zu erreichende umfangreiche Schutz der Ruhe- und Schlafplätze im Naturschutzgebiet realisiert werden kann. In der Weseraue gibt es weiter Regelungen zum Umgang mit Fraßschäden durch Wildgänse. So ist es möglich Entschädigungszahlungen zu erhalten.

Die Unterschützstellung der Flächen ist nicht neu, die Flächen befinden sich bereits seit 1997 im NSG. Aufgrund der damals geltenden Planfeststellungsbeschlüsse zum Bodenabbau wurden diese mit aufgenommen. Die in der Verordnungskarte als „Acker“ dargestellte Fläche liegt im Bereich der 4. Erweiterung des Bodenabbaus der Fa. Renne. Der Planfeststellungsbeschluss für die betreffende 4. Erweiterung ist zwar mittlerweile erloschen, da der Bodenabbau seit vielen Jahren beendet ist, die Fläche ist aber bis heute im geltenden RROP als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung der Zeitstufe 1 ausgewiesen. Es ist somit davon auszugehen, dass die Fläche zukünftig doch einmal für den Bodenabbau genutzt wird und sich dadurch Qualitäten entwickeln, die NSG würdig sind.

jedoch ebenfalls eine risikoreiche und gefährdete Kultur, da einerseits ein hoher Schwarzwilddruck vorherrscht und nach meinen Beobachtungen Gänse in Ermangelung anderer Kulturen zeitweise auch Mais anfressen. Ich möchte in diesem Zusammenhang den ökologischen Wert der beiden Flurstücke hinterfragen. Als Äsungsfläche für das Federwild können sie ja keine hohe Bedeutung haben, da ein Bodenabbau mit Folgenutzung Gewässerfläche uneingeschränkt möglich und in dem Fall eine vorherige Äsungs- und Rastfläche unwiederbringlich verloren wäre. Für alle anderen angeführten geschützten Arten stellt nach meinem Verständnis ein Acker keinen schützenswerten Lebensraum dar. Eine Folgenutzung als Gewässer hängt aber von meinem eventuellen Entschluss ab, die Fläche einmal zum Zweck des Bodenabbaus zu veräußern. Davon kann allerdings nicht automatisch ausgegangen werden, da mein Sohn und ich die Grundstücke zur Bewirtschaftung unseres landwirtschaftlichen Betriebes mit Tierhaltung dringend benötigen. Im Hinblick darauf, einen hohen ökologischen Nutzen zum Schutz möglichst vieler der angegebenen Arten zu erreichen möchte ich einmal als Denkanstoß die Variante ins Spiel bringen, meine beiden Flurstücke von dem geplanten Naturschutzgebiet auszunehmen und dies entsprechend auf eine gleichgroße Fläche im Bereich „Grade Grund“ östlich des Kieswerks Renne zu verlegen. Dieser Bereich ist ebenfalls mit dem geplanten Naturschutzgebiet verbunden und bereits ausgekiest sowie flache Uferbereiche und Inseln schon angelegt, sodass dort der Lebensraum seit einiger Zeit im Begriff ist, sich zu entwickeln. Auf meinen Grundstücken stünde im Falle eines Falles der Bodenabbau erst noch an mit entsprechender radikaler Lebensraumumwandlung und Störwirkung auf Flora und Fauna während der Abbautätigkeit. Somit kann im Zusammenhang mit meinen Flächen momentan sicherlich nicht von einem besonders schützenswerten Lebensraum für viele der aufgeführten Arten die Rede sein und es ist fraglich, ob es dazu jemals kommen wird. Andererseits sind angrenzend entsprechende Lebensräume vorhanden, auf denen auch per Gesetz keine andere Nutzung als Naturfläche möglich ist.

Weiter ist die Ackerfläche Bestandteil des Vogelschutzgebietes V-43 und des FFH-Gebiets 289 und gehört somit zwingend zur Schutzgebietskulisse. Somit gilt auch das Verschlechterungsverbot für diesen Bereich. Eine Herausnahme aus dem NSG ist aus den vorgenannten Punkten nicht möglich, auch wenn die Fläche derzeit keinen hohen ökologischen Wert besitzt.